

Offener Brief an die Vertreter der Gemeinde Quarnbek

Sehr geehrte Gemeindevertreter*innen,

bisher würde ich mich eher als unpolitischen Bürger dieser Gemeinde betrachten. Erst die Äußerungen des Bürgermeisters in seinem Bürgermeisterbrief 01/2021 zum Schulanbau und meine auf den letzten GV-Sitzungen gesammelten Eindrücke veranlassen mich, mich hiermit an Sie alle im Zusammenhang mit den Entwicklungen rund um die Planungen des neuen WEA-Parks zu wenden.

Ausschlaggebend sind insbesondere 2 Vorgänge in der GV vom 09.09.2021, die mich ganz persönlich betreffen.

Als ich zum Top 12 „Einwohnerfragestunde“ eine klärende Frage zur rechtlichen Einordnung im Zusammenhand des Windkraftausbaus stellen wollte, wurde ich forsch durch Zwischenrufe eines Gemeindevertreters zurechtgewiesen, diese Fragestellung sei nicht zulässig, da sie sich nicht auf einen Themenkomplex der Tagesordnung beziehe. Sodann wurde von anderer Seite eine Rechtsquelle verlesen, welche diese These untermauere. Ungeachtet dessen ließ der Vorsitzende die Frage zu, wofür ich mich an dieser Stelle bedanke. Dennoch finde ich es sehr bedenklich, dass gerade aus Reihen der Gemeindevertreter Versuche unternommen werden, Bürger entgegen den Regelungen ([§16c GO SH](#) und [§7 Geschäftsordnung der GV](#)) an der Ausübung Ihrer Rechte zu hindern oder zumindest zu verunsichern. Hier erwarte ich von gewählten Mandatsträgern insbesondere bei der ersten Wortmeldung eines Bürgers zu dem TOP Einwohnerfragestunde ein souveränere Kenntnis der Rechtslage und mehr Interesse seitens dieser GV-Mitglieder an den Belangen der Bürger.

Meine Frage lautete: „Ist die Rechtsauffassung der Gemeindevertretung diejenige, dass die Gemeinde durch Inkrafttreten der Regionalplanung Wind der Landesregierung Ende Dezember 2020 keine Möglichkeiten habe, über eine Bauleitplanung Einfluss auf die Höhe von im Vorranggebiet geplanten Windkraftanlagen nehmen zu können?“ Die Antwort hierzu war meiner Erinnerung nach „Richtig“.

Ich stellte die Frage vor dem Hintergrund, dass das angelaufene Bürgerbegehren gerade diese Zielsetzung hat und meines Erachtens insofern bei entsprechender Rechtslage durch die nach Aussage der Bürgerinitiative bereits eingebundene Kommunalaufsicht hätte abgelehnt werden müssen. Ich habe den Ausführungen der GV bisher insoweit vertraut, dass zumindest die rechtlichen Rahmenbedingungen wirklich abgeprüft und diese auch klar an die Bürger weiter kommuniziert werden.

Den öffentlichen Prozess der GV-seitigen Bürgerinformation rückblickend betrachtend ist meine Wahrnehmung, dass hier ausschließlich seitens der GV-Vertreter diese Auffassung propagiert wurde, selbst keine Einflussnahme auf die Höhe und Anordnung der Anlagen vornehmen zu können. Seitens der Fa. Denker und Wulff wird auch heute noch auf Ihrer [Informationsseite](#) ausgesagt „Über ein Bauleitplanverfahren kann zudem auch eine aktive Mitgestaltung seitens der Gemeinde sichergestellt werden.“ Herr Freese hat in seinen bisherigen Veröffentlichungen lediglich ausgeführt, dass es für die Projektumsetzung der Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht bedarf.

Nach persönlichen Gesprächen mit verschiedenen Personen, die sich beruflich mit Städteplanung sowie Landesplanung auseinandersetzen, möchte ich Ihnen meine diesbezügliche Auffassung mitteilen, verbunden mit der Bitte, diese bei den anstehenden Beratungen mit Ihrem Rechtsbeistand zu berücksichtigen oder zumindest explizit prüfen zu lassen.

Durch die Aufstellung der Regionalplanung Wind wurden Flächen ausgewiesen, auf denen sich die Nutzung der Windenergie gegenüber anderen Nutzungen durchsetzen und gesichert werden soll. Hierbei war auch abzuwägen, welche anderen Belange einer Windenergienutzung in den jeweiligen einzelnen Flächen entgegenstehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung diente der Planungsbehörde für Ihren Zuständigkeitsbereich dazu, möglichst alle Argumente Pro und Contra zu sammeln und abzuwägen. Der Betrachtungsmaßstab war hierbei jedoch relativ grob – eben auf die landesplanerische Ebene bezogen (vgl. [gesamträumliches Plankonzept](#) Ziff. 2.2.3 Satz 1) . Für alle nachfolgenden Planungen gilt jetzt, dass außerhalb der Vorranggebiete keine WEA errichtet werden dürfen und innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete keine Planungen aufgestellt werden dürfen, die eine Nutzung der Windenergie verhindern würden. Die „Feinsteuerung“ auf lokaler Ebene obliegt weiterhin den örtlichen Ebenen der Verwaltung unter der Maßgabe, dass auf den ausgewiesenen Flächen eine Entfaltung der Windenergienutzung weiterhin gegeben sein muss. Dies geht nur solange die Planungen keine derartigen Beschränkungen aufweisen, die eine wirtschaftliche Nutzung unmöglich machen. Dem [gesamträumlichen Plankonzept](#) (dort Ziff. 2.2.2 – S. 39) ist die folgende Referenzanlage zu Grunde gelegt worden: *Planungsgrundlage ist eine Windenergie-Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3,2 MW Leistung.*

Insofern ist nach meiner Auffassung hier grob eine Grenze angegeben, an der man sich in der weiteren Auseinandersetzung als minimal erforderliche Höhe in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit orientieren könnte. Im Rahmen Ihrer Befugnisse könnte eine Gemeinde dann unter Abwägung aller gemeindlich bedeutsamen Belange Einfluss nehmen auf die Ausgestaltung des Vorranggebietes. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass alle Einschränkungen objektiv und nachvollziehbar auf Ebene der städtebaulichen Planung begründet werden müssen.

Diesem Diskurs wurde in unserer Gemeinde meines Erachtens bisher in keinsten Weise Raum geschaffen und hätte zu einer umfassenden Bürgerinformation beigetragen. Erst im Anschluss daran hätte dann eine ehrliche, auf Augenhöhe stattfindende „Verhandlung“ des städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger stattfinden können.

Der Vollständigkeit halber möchte ich darauf hinweisen, dass mit oder ohne vorhandene Bauleitplanung im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durch den Vorhabenträger noch viele Einzelnachweise vorzulegen und durch die zuständigen Behörden zu genehmigen sind. Hierunter fallen u.a. auch die in der örtlichen Diskussionen bzgl. Schattenwurf, Schallemissionen, lokale Umweltauswirkungen etc. genannten Gutachten und Nachweise. Ferner werden innerhalb dieses Verfahrens die Belange der Bundeswehr durch Beteiligung und Einholen entsprechender Stellungnahmen berücksichtigt.

In Hinblick auf den möglichen Bürgerentscheid bitte ich Sie alle eindringlich, sich und alle Mitbürger nochmals klar und unvoreingenommen objektiv über die tatsächlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, den eigenen Zuständigkeitsbereich und die Folgen sowohl bei Annahme als auch bei Ablehnung des Entscheides aufzuklären. Nur wenn alle Bürger

umfänglich informiert sind und den tatsächlich vorhandenen rechtlichen Planungsspielraum der Gemeinde kennen, ist der Grundstock für eine sachliche Auseinandersetzung gegeben und kann die emotionale, zu oft von Polemik und Misstrauen beherrschte Ebene verlassen werden. Bitte führen Sie die fachliche, offene Auseinandersetzung und fordern Sie gleichzeitig die sachlichen Argumente beider Seiten. Sofern eine Reduzierung der Höhe und Festlegung der Anordnung der Anlagen vorgenommen werden soll, sind seitens der Gemeinde Argumente beizubringen, die auf der städtebaulichen Betrachtungsebene verfangen und weder auf der Ebene der Landesplanung endabgewogen wurden, noch im nachzuführenden BimSch-Verfahren behandelt werden. Hier liegt m.E. die tatsächliche Schwierigkeit im Verfahrensprozess mit den zuständigen Behörden, aber auch innerhalb der unterschiedlichen Interessensgruppen unserer Gemeinde, da der Begriff der Feinabstimmung nicht wirklich quantifizierbar und der enge Rechtsrahmen nicht allen bewusst zu sein scheint.

In Vorbereitung auf die nächste GV-Sitzung bitte ich Sie, uns Bürgern im Rahmen der Einwohnerfragestunde zu erläutern, wie die GV auf das Quorum des Bürgerbegehrens reagieren wird. Dies bitte unabhängig davon, ob das Quorum bis zu dem Zeitpunkt tatsächlich offiziell vorliegt oder nicht, da ich nicht hoffe, dass Sie sich erst nach Abschluss des Bürgerbegehrens mit den Konsequenzen und weiteren Verfahrensschritten auseinandersetzen werden.

Als letztes möchte ich mangels einer mir verfügbaren Niederschrift der letzten GV-Sitzung nachfragen, ob die gem. [Niederschrift der BA-Sitzung vom 17.08.2021](#) TOP 6 empfohlene Einwohnerversammlung in die Beratungen der GV Einzug erhalten hat, ob dieser Termin nicht auch für die WEA-Diskussion auf Einwohnerebene genutzt werden sollte und wann hierfür ein Termin (für wann) festgelegt wurde / wird?

Da meine Ausführungen den Rahmen einer Einwohnerfragestunde sicher gesprengt hätten und ich auch nicht bis zur nächsten GV-Sitzung warten wollte, habe ich diesen Weg des Austausches gewählt und hoffe dass Sie mir folgen konnten. Sollten Sie Fragen hierzu haben, kommen Sie gerne auf mich zu - ich nehme auch gerne in kleineren Runden an einem persönlichem Austausch teil.

Im Sinne eines offenen Austausches fühlen Sie sich frei dieses Schreiben im Kreise Ihrer Diskussionspartner und betroffenen / interessierten Mitbürger zu teilen.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Schramm

andreas-qu@ans.mms-ing.de

- Tel: Stampe- 499 3164